

Aktenzeichen:

1 S 181/07

4 C 644/06

Amtsgericht Bernkastel-Kues

Verkündet am: 30. Oktober 2007



Eingegangen
05. NOV 2007
RA Hosp

Andrea Tonner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Trier

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

M
[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hosp & Frischbier
, Trierer Straße 37,
54516 Wittlich

gegen

DPM-Presse- und Medienverlag GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ron Täubert, Kreuzberger Ring 21, 65205 Wiesbaden

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Lergenmüller,
Scheidtmanntor 2,
45276 Essen

Die Kammer weist darauf hin, dass sie das Urteil abändern wird, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

Es kann dahinstehen, ob der Werkvertrag wirksam ist oder nicht.

Selbst wenn man von einem wirksamen Werkvertrag ausginge, stünde der Klägerin der geltend gemachte Werklohnanspruch nicht zu. Zutreffend geht das Amtsgericht davon aus, dass allenfalls eine Vertragsbindung von 1 Jahr vereinbart wurde, weshalb die Klägerin verpflichtet gewesen wäre, innerhalb eines Jahres ab Zustandekommen des Werkvertrags die für die Basisauskunft maßgeblichen Daten der Beklagten zu veröffentlichen. Ihrem Angebot ist zwar nicht hinreichend zu entnehmen, wie und wo genau diese Veröffentlichung zu erfolgen hat, weshalb schon Zweifel daran bestehen könnten, ob ihr Angebot die geschuldete Leistung überhaupt hinreichend bestimmt bezeichnete. Den Angaben für die Basisauskunft ist jedoch zu entnehmen, dass eine Veröffentlichung im Internet geschuldet war, denn anders wäre eine Verlinkung nicht zu bewerkstelligen.

Dass die Klägerin die geschuldeten Daten für die Basisauskunft in dem Jahr nach Zustandekommen des Werkvertrags auf Ihrer Homepage veröffentlicht hat, hat der Beklagte bereits mit Schriftsatz vom 30.04.2007 bestritten, ohne dass die für die Erbringung der Werkleistung beweispflichtige Klägerin ihre anderslautende Behauptung unter Beweis gestellt hätte.

Entgegen der Auffassung der Klägerin und des Amtsgerichts war das schlichte Bestreiten durch den Beklagten auch beachtlich. Es ist nicht ersichtlich, was er mehr hätte vortragen sollen und können, zumal zum Zeitpunkt des prozessual wirksamen Bestreitens der für die Veröffentlichung maßgebliche Zeitraum bereits verstrichen war. Der Beklagte war nämlich nicht verpflichtet, stichprobenartig zu prüfen, ob seine Daten von der Klägerin veröffentlicht wurden. Vielmehr wäre es Sache der darlegungs- und beweispflichtigen Klägerin gewesen, dafür Sorge zu tragen, erforderliche Beweise zu sichern.

Dass die Klägerin – ohnehin erst nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht – einen Internetausdruck vorgelegt hat, was sie ohne weiteres auch schon zuvor hätte tun können, ist unerheblich und ändert nichts an ihrer

Beweisfähigkeit. Diesem Ausdruck ist nämlich lediglich zu entnehmen, dass am 01.06.2007 die Daten des Beklagten eingestellt waren, ohne dass sich hieraus Rückschlüsse darauf ziehen lassen, ob dies auch im maßgeblichen Zeitraum der Fall war.

Rechtsanwalt [REDACTED] stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23. August 2007, Bl. 72 der Akte.

Rechtsanwalt [REDACTED] stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 16. Oktober 2007, Bl. 95 der Akte.

b. u. v.

Es wird sodann das aus der Anlage ersichtliche Urteil verkündet.

(Krämer)

Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet. Die Richtigkeit der Übertragung wurde geprüft und wird hiermit bestätigt

(Tonner)

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Trier
auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 2007
durch den Präsidenten des Landgerichts Krämer,
die Richterin am Landgericht Luther und
die Richterin am Landgericht Dr. Konz

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 21. Juni 2007
verkündete Urteil des Amtsgerichts Bernkastel-Kues abge-
ändert und wie folgt neu gefasst:


1.
Die Klage wird abgewiesen.
2.
Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Krämer

gez. Luther

gez. Dr. Konz

Ausgefertigt


Gerda Albersmeier
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

